



Oberloher, Robert F.

Clankriminalität in der Mitte Europas? Eine Beurteilung der Lage

SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2021), 19-39.

doi: 10.7396/2021_1_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Oberloher, Robert F. (2021). Clankriminalität in der Mitte Europas? Eine Beurteilung der Lage, SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 19-39,
Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_1_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 6/2021

Clankriminalität in der Mitte Europas?

Eine Beurteilung der Lage

Das Thema Clankriminalität besitzt in Deutschland eine hohe politische Brisanz. Während das Phänomen krimineller Clanstrukturen hier bereits seit langem die Polizei beschäftigt, scheinen die breite Öffentlichkeit und die Politik erst seit wenigen Jahren in nennenswertem Ausmaß davon Notiz zu nehmen. Seither wird das komplexe, politisch und inhaltlich sensible Kriminalitätsphänomen sehr kontrovers diskutiert. Auf Basis der Erfahrungen in Deutschland sind die sicherheitspolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre zu erahnen. Insbesondere mit Blick auf die sich mutmaßlich ausbreitenden kriminellen Parallelstrukturen ethnisch abgeschotteter Milieus sowie die facettenreiche Kooperation innerhalb der OK-Szene besteht Handlungsbedarf. Auch wenn sich in Österreich bislang Entwicklungen wie in Deutschland nicht (oder nicht in dem Maße) abzeichneten bzw. sich zumindest noch nicht im Hellfeld manifestierten, gilt es, hier wie dort die Dynamik der Prozesse genau zu beobachten.



ROBERT F. OBERLOHER,
Kriminologe und Politologe.

Der Begriff der „Clankriminalität“, der in diesem polizeiwissenschaftlichen Beitrag¹ im Fokus steht, ist an sich noch relativ jung² und bezieht sich konkret auf „die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“³. Dies schließt zunächst das breite Spektrum an Allgemein- und Massenkriminalität (AK), die von (einzelnen) Mitgliedern clanbasierter Strukturen begangen wird und einen Großteil der strafbaren Handlungen der Clans ausmacht, mit ein. „Gewalttätigkeit, Aggressivität und Widerstandshandlungen gegen Polizeikräfte aus nichtigem Anlass, ethnische Abschottung und offene Konfrontation mit dem deutschen Rechtsstaat“⁴ bilden dabei Konstanten des polizeilich relevanten, charakteristischen Verhaltens. In besonderem Maße sicherheitsrelevant ist allerdings

auch die als eine Teilmenge der Organisierten Kriminalität (OK) zu betrachtende, strukturierte, professionelle Begehung von bedeutenden Straftaten krimineller Clanangehöriger (organisierte Clankriminalität). „Nach Einschätzung der Bundesregierung hat kriminelles Handeln familiärer Strukturen in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität an Bedeutung gewonnen.“⁵

Den OK-Begriff im Strafrecht zu verankern, erachtete man in Deutschland (anders als in einigen anderen europäischen Staaten) bislang noch nicht für notwendig. Zur Clankriminalität wiederum gibt es nebst fehlender gesetzlicher Verankerung auf Grund des hohen Abstimmungsbedarfs bisher noch nicht einmal eine bundesweit gültige Definition.⁶ Für das derzeit aktuelle Bundeslagebild OK 2019

des Bundeskriminalamtes (BKA) wurde das Kriminalitätsphänomen wie folgt beschrieben:

„Clankriminalität im Bundeslagebild OK ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen: eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur, eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration, das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen, die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale, ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft.“⁷

Beide Phänomene, OK im Allgemeinen und Clankriminalität im Speziellen, sind Realitäten in Deutschland, ob nun mit oder ohne allgemeingültige Definition. Beide stellen eine ernstzunehmende Bedrohung dar und sollten nicht unterschätzt werden.

Die im Clan (als archaische, informelle soziale Organisationsform) gegebenen Zusammenhänge und Realitäten stellen Ermittler und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig vor besondere Herausforderungen – nicht nur durch die komplexen strukturellen Verflechtungen sowie teils sehr undurchsichtigen Verbindungen und internen Rollenverteilungen.⁸ Auch durch das hohe Maß an Abschottung, verbunden mit einer Homogenität der Familien, die ein Eindringen von außen (z.B. Einsatz von verdeckten Ermittlern) schwierig

bis unmöglich machen und die Erlangung interner und v.a. ermittlungsrelevanter Informationen beträchtlich erschweren, ist die Bekämpfung der Clankriminalität kompliziert: Ermittlungen im „arabisch-/türkeistämmigen“ Clanmilieu gehören wie u.a. jene gegen die (italienische) Mafia zur „Königsklasse“ der Ermittlungen, was Schwierigkeitsgrad, Komplexität und Herausforderungen anbelangt. Dies gilt es sich vor Augen zu halten, wenn der Blick auf die verfügbaren Zahlen und Statistiken fällt, die schließlich lediglich das Hellfeld (also die bekannt gewordenen Straftaten und Strukturen, die ermittelt und eindeutig der OK zugeordnet werden konnten) widerspiegeln.

In diesem Sinne beschreiben Berthold Brechts berühmte Worte aus der „Dreigroschenoper“ – „Denn die einen sind im Dunkeln und die andern sind im Licht und man siehet die im Lichte die im Dunkeln sieht man nicht“⁹ – noch heute durchaus zutreffend die nüchterne Realität, auch im OK-Bereich: Das Gefahrenpotenzial der kriminell auffälligen Clanmitglieder wird in Anbetracht des Dunkelfeldes, aber auch hinsichtlich der Dreistigkeit, der ihnen innewohnenden kriminellen Energie und dem Ausmaß der Verachtung unseres Staatswesens und unserer Werteordnung bisweilen stark unterschätzt. Sichtbar ist nur, was im Hellfeld aufscheint. Dies sind zunächst einmal die registrierten Straftaten (überwiegend unterhalb der Schwelle von OK). Sichtbar ist zudem der bisweilen dreist und protzig zur Schau gestellte Luxus der Clans (der teils auf kriminellen Machenschaften basiert). Verbunden mit dem medial selbstinszenierten Mythos (z.B. durch die einschlägige Rapper-Szene, Serien wie „4 Blocks“ und schillernde TV-Interviews) strahlt die Clanszene zudem v.a. auf junge Menschen eine gewisse Faszination aus und lässt Verstöße gegen Gesetze sowie die Verach-

tung des Staates in diesem Umfeld attraktiv erscheinen.

Im Folgenden soll das Phänomen der Clankriminalität i.S.e. Lageeinschätzung in Deutschland skizziert werden, wobei ein besonderer Fokus auf die nach Anzahl der OK-Ermittlungsverfahren in den Berichtszeiträumen 2018 und 2019 (jüngst verfügbare Zahlen) am häufigsten vertretenen arabisch-/türkeistämmigen Clans bzw. der Mhallamiye gelegt wird.

1. ARABISCH-/TÜRKEISTÄMMIGE CLANS IN DEUTSCHLAND – ZUSAMMENHÄNGE UND EIGENHEITEN

1.1 Ursprünge

Bei den in deutschen Metropolen und einigen ländlichen Gegenden¹⁰ schon seit Jahren kriminell auffälligen Angehörigen arabisch-/türkeistämmiger Großfamilien handelt es sich insbesondere um palästinensische Flüchtlinge, die im Zuge des Konflikts mit Israel in den Libanon und von dort in den Bürgerkriegswirren der 1970er/1980er Jahre nach Deutschland gelangten (z.B. Abou-Chaker-Clan in Berlin), sowie um Ethnienangehörige der Mhallamiye¹¹ (auch Mhallamiye-Kurden genannt), die aus der Türkei stammen und die damals in mehreren Migrationschüben ebenfalls über den Libanon nach Deutschland kamen. In Deutschland wird das Phänomen der Clankriminalität insbesondere von Letzteren (den Mhallamiye-Kurden) geprägt, die einen arabischen Dialekt sprechen (daher etwas irreführender Weise auch als arabische, bzw. mit Bezug zur Herkunft als türkisch-libanesisch oder kurdisch-libanesisch Clans bezeichnet¹²) und die teilweise auch nach Dänemark und Schweden sowie nach Südamerika migrierten. Auf Grund Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgte trotz mehrheitlicher Ablehnung ih-

rer Asylanträge i.a.R. keine Abschiebung. Einem aktuellen Positionspapier des Bundes Deutscher Kriminalbeamter zu diesem Thema zufolge „sollte nicht unerwähnt bleiben, dass zumindest die erste Generation ihren Aufenthalt und die Sozialleistungen oft erschlichen haben und eigentlich gar kein Bleiberecht hatten, weil sie z.B. nicht aus den Bürgerkriegsgebieten im Libanon kamen, sondern aus der Türkei stammten“¹³. Da sie aber überwiegend die türkische Identität und Staatsangehörigkeit verschwiegen, und die meisten so als angebliche „ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon“ erfasst wurden, gelang es ihnen, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können.¹⁴

1.2 Siedlungsschwerpunkte in Deutschland

Die Siedlungsschwerpunkte der Mhallamiye liegen in Deutschland vorwiegend in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens sowie in Berlin und Bremen.¹⁵ In diesen Bundesländern liegen auch die sicherheitsrelevanten Schwerpunkte der Clankriminalität. Berlin wird hierbei medial häufig als „OK-Hochburg“ titulierte.¹⁶ Die einzelnen Bundesländer machten teilweise zeitversetzt Erfahrungen mit dem Phänomen der Clankriminalität. „Die Polizei in Niedersachsen hat früh die wachsende Bedeutung krimineller Familienclans, insbesondere deren zunehmende offene Konfrontation mit dem Rechtsstaat und die wachsende Zahl von ihnen begangener Straftaten, erkannt. Dabei stachen weit überwiegend kriminelle Clanstrukturen aus der vergleichsweise kleinen Gruppe der Mhallamiye hervor.“¹⁷

1.3 Abschottung

Die Mhallamiye regeln ihr Zusammenleben noch heute in tradierten, patriarchalisch-hierarchischen Clanstrukturen. Beobachtbar sind hierbei ein extrem hohes

Maß an Abschottung und Anzeichen einer Herausbildung parallelgesellschaftlicher Strukturen. Dazu mag das Verharren in althergebrachten Traditionen (darunter die endogame Heiratspraxis, verbunden mit einem auffallenden Kinderreichtum), sowie eine auf den Familienverband ausgerichtete und einem gemeinsamen archaischen Ehr-, Norm- und Werteverständnis unterworfenen Integration der Familienmitglieder beigetragen haben. Großfamilien, deren komplexe Verflechtungen und Mitgliederstärken für die Ermittler eine Herausforderung darstellen, sind keine Einzelfälle. In den Gastländern fällt eine teils große Distanz zu den Aufnahmegesellschaften auf. Aus diesem und verschiedenen anderen Gründen fand dort vielfach keine wirkliche Integration statt, oft auch nicht in den regulären Arbeitsmarkt.¹⁸

1.4 Anspruchshaltung

Sozialhilfe (in Deutschland SGB II/„Hartz IV“) bildet für zahlreiche Mitglieder der o.g. Clans eine Art Grundeinkommen, das viele trotz anderer Einnahmequellen beziehen, ohne bedürftig zu sein (Sozialleistungsbetrug).¹⁹ Zudem ergänzen sie dieses durch verschiedene, häufig auch illegale bzw. kriminelle Geschäfte und akkumulieren dabei nicht selten beachtliche Vermögen. Allein in Essen wurden 2019 durch polizeiliche Schwerpunkt Ermittlungen binnen kurzer Zeit 82 Clanmitglieder identifiziert, die unrechtmäßig Sozialhilfe bezogen. Welch beträchtlicher gesellschaftlicher Schaden deutschlandweit von den Clans allein hierdurch verursacht wird, lässt sich erahnen.²⁰ Vom immateriellen Schaden ganz zu schweigen: den drohenden Vertrauensverlust in Staat und Rechtssystem. Hinzu kommt die bewusste Provokation, mit der verheerenden Botschaft: „Wir stehen über euch, eure Regeln sind uns egal!“ Vielfach zeigt sich eine durchaus dreiste Anspruchshaltung,

in deren Kern es darum geht, möglichst leicht, möglichst ohne Arbeit, möglichst viel „Geld machen“²¹ zu wollen, und sei es durch illegale oder kriminelle Aktivitäten.

2. KRIMINALITÄTSLAGE – REGIONALE UND DELIKTISCHE SCHWERPUNKTE

Insgesamt weist das OK-Lagebild des BKA für 2019, ebenso wie schon für 2018, je 45 OK-Gruppierungen mit kriminellen Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen aus, die im jeweiligen Berichtszeitraum ermittelt werden konnten. Von den 45 erfassten OK-Verfahren betrafen 2018 allein 24 OK-Gruppierungen arabischstämmiger und drei weitere OK-Gruppierungen türkeistämmiger Herkunft.²² Im Berichtszeitraum 2019 ist dieser Befund sogar noch deutlicher ausgeprägt: 38 der insgesamt 45 ermittelten OK-Gruppierungen weisen ebenfalls (nach der ursprünglichen Kategorisierung) eine arabisch-/türkeistämmige Herkunft auf; konkret allein 20 OK-Gruppierungen der Mhallamiye (2018 noch nicht gesondert als eigene Kategorie erfasst, sondern der „arabischstämmigen“ zugeordnet), sowie 14 OK-Gruppierungen arabischstämmiger und vier OK-Gruppierungen türkeistämmiger Herkunft.²³ „Über zwei Drittel aller OK-Ermittlungen i.Z.m. Clankriminalität erfolgten in den Ländern, in denen sich kriminelle Strukturen der Clankriminalität in besonderer Weise verfestigt haben: Nordrhein-Westfalen (19 OK-Verfahren), Berlin (7), Niedersachsen (5) und Bremen (1).“²⁴

Polizeilich treten ethnisch abgeschottete Subkulturen zunächst vor allem durch eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten sowie einfache Delikte der Massen- und Straßenkriminalität (z.B. Ladendiebstähle) in Erscheinung, ferner durch zahlreiche Widerstandshandlungen (auf die überdies auffallenden sog. „Tumultdelikte“ wird gesondert eingegangen).²⁵ Das Portfolio

krimineller Clanangehöriger schließt Drogen- und Rotlichtkriminalität, Raubüberfälle, Schutzgelderpressung, Wirtschaftskriminalität (z.B. Insolvenzbruch) sowie allgemein eine ganze Bandbreite von Gewalt- und Betrugsdelikten mit ein. Prominente und in der medialen Wahrnehmung bedeutende Fälle sind z.B. der Einbruch in das Berliner Kaufhaus des Westens (KaDeWe) im Jahr 2009 (Schmuck im Wert von fünf Mio. Euro entwendet), der bewaffnete Überfall auf ein Pokerturnier im Hyatt Hotel in Berlin im Jahr 2010 (Beute etwa 240.000 Euro) oder der Diebstahl der 100 Kilo-Goldmünze „Big Maple Leaf“ im Jahr 2017 (Wert rd. 3,75 Mio. Euro).²⁶

Rauschgiftkriminalität nimmt im OK-Bereich der Clankriminalität deliktisch eine herausragende Rolle ein. Dies belegen sowohl die Zahlen des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität 2018, in dem Clankriminalität auf Bundesebene in Deutschland überhaupt erstmals als eigene Kategorie erfasst und analysiert wurde, als auch die derzeit jüngsten verfügbaren Zahlen des Bundeslagebildes für 2019. Zuletzt standen 24 (2018: 23) – und damit über die Hälfte – der insgesamt 45 im Bereich Clankriminalität geführten OK-Verfahren im Zusammenhang mit diesem Deliktfeld. Mit großem Abstand folgen ausweislich dem jüngsten Bundeslagebild des BKA die Eigentumskriminalität, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Schleusungskriminalität, Geldwäsche, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben, Gewaltkriminalität, kriminelle Vereinigung sowie Steuer- und Zolldelikte.²⁷

Auch speziell die im Bereich Clankriminalität vorherrschenden Großfamilien der Mhallamiye bzw. arabisch- und türkeistämmiger Herkunft erwirtschafteten ihren kriminellen Ertrag, wie schon im Vorjahr, überwiegend durch Rauschgiftdelikte;

Quelle: BKA

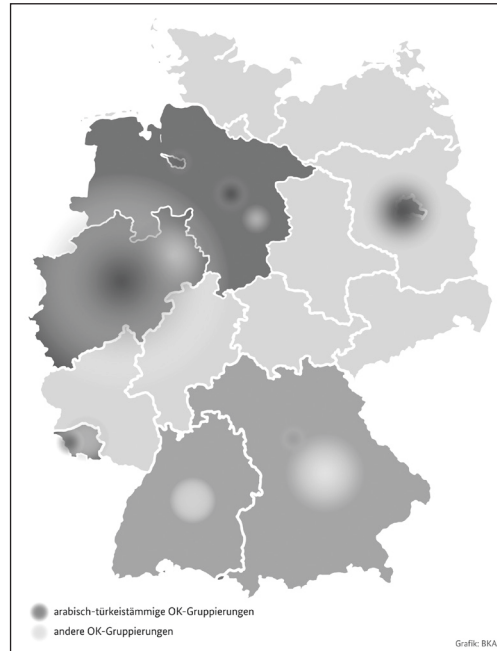


Abb. 1: OK-Lage 2018: Mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren in Bund und Ländern lagen im Bereich OK-Gruppierungen arabisch- bzw. türkeistämmiger Herkunft. In der Grafik: betroffene Bundesländer mit Ermittlungsverfahren 2018.

konkret wurden die Tatverdächtigen dieser Herkunft 2019 in 21 OK-Verfahren (2018: 13) wegen Rauschgifthandels/-schmuggels strafrechtlich verfolgt. Vor allem im Bereich Kokain und Cannabis-Produkte²⁸. In Berlin gingen 2018 knapp 10 % der registrierten Straftaten des gesamten OK-Bereichs allein auf das Konto Angehöriger arabisch-/türkeistämmiger Großfamilien.²⁹ 2019 richteten sich bei Tatverdächtigen dieser Herkunft weitere sechs OK-Verfahren gegen Eigentumskriminalität (2018: neun), z.B. Wohnungs- und Gewerbeeinbruchdiebstahl sowie der Unterschlagung von Kfz. Je drei OK-Verfahren richteten sich 2019 gegen Kriminalität i.Z.m. dem Wirtschaftsleben und gegen Schleusungskriminalität, zwei gegen Geldwäsche, sowie je eines gegen Gewaltkriminalität, kriminelle Vereinigung sowie Steuer- und Zolldelikte.³⁰ Im Februar 2020 gelang der Polizei Niedersachsen in Osnabrück wieder ein Schlag

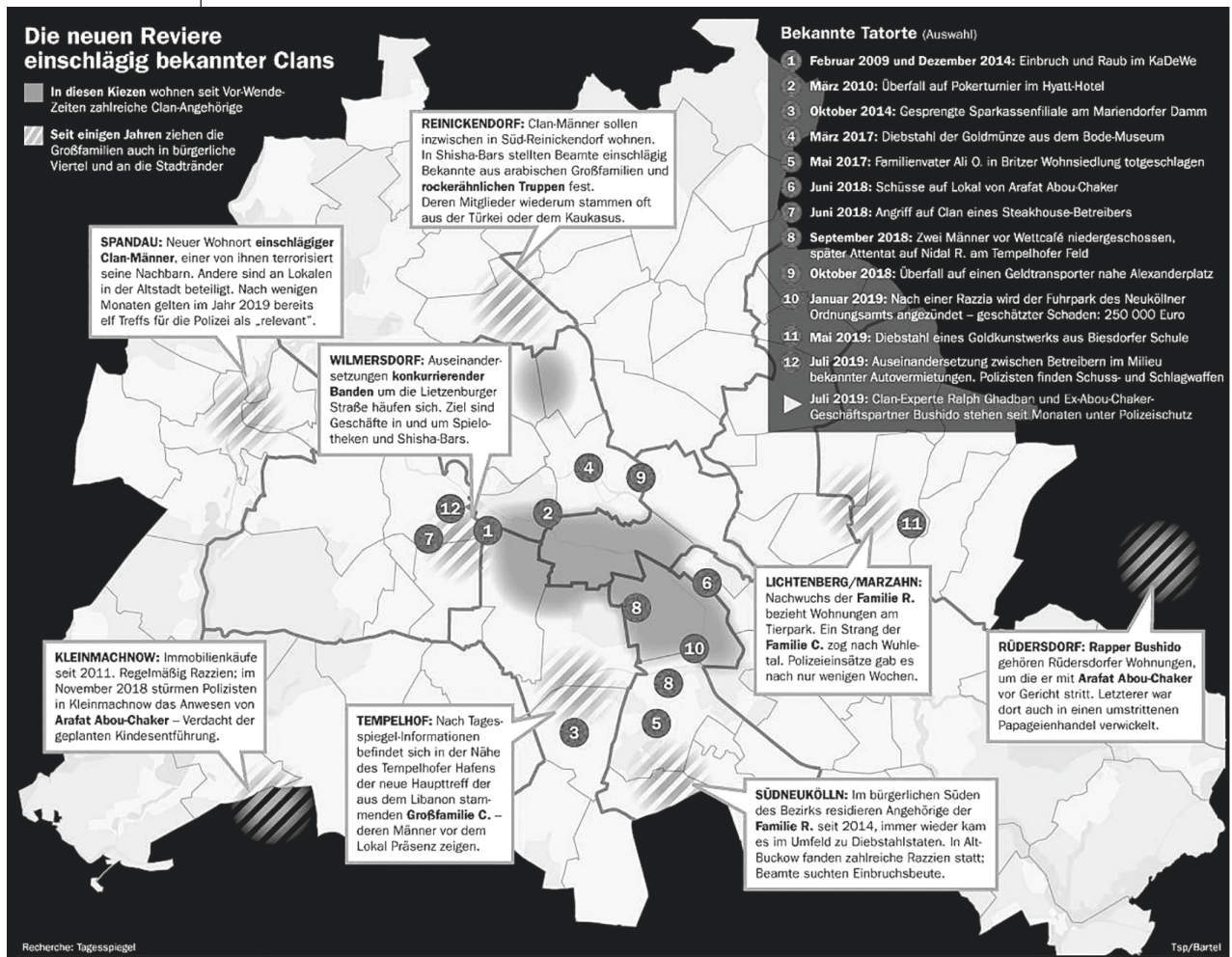


Abb. 2: Berlin – Die Reviere der Clans

gegen eine internationale Betrüger-Bande aus dem dortigen Clanmilieu, die aus Call-Centern in der Türkei seit 2017 im Wege sog. „Falsche-Polizisten-Tricks“ über drei Mio. Euro erbeuteten.³¹

Zu den legalen Betätigungsfeldern der Clans gehören u.a. Barbershops, Gastronomie (z.B. Shisha-Bars), Kampfsportclubs, Autohandel und -verleih, Wach- und Schlüsseldienste. Derlei Geschäfte³² des legalen Bereichs können einen strategischen bzw. logistischen Wert bei der Unterstützung krimineller Geschäftsfelder entfalten. Im Zuge der sog. Flüchtlingskrise von 2015 fungierten Clanmitglieder laut Dorothee Dienstbühl zudem als Wachpersonal und Dolmetscher in den

Erstaufnahmeeinrichtungen, was ihnen teilweise Einfluss und auch Helfer unter den neu Zugewanderten sicherte.³³

Knapp ein Viertel der insgesamt 45 im Bereich der Clankriminalität geführten OK-Ermittlungsverfahren wurde 2018 von Personen mit libanesischer Staatsangehörigkeit dominiert (elf OK-Verfahren), gefolgt von Verfahren dominiert von deutschen (acht OK-Verfahren) und türkischen (vier OK-Verfahren) Staatsangehörigen, sowie weiteren Verfahren, in denen albanische, serbische, mazedonische Tatverdächtige die Gruppen führten. Bereits das Bundeslagebild OK für das Berichtsjahr 2017 weist (noch ohne explizite Auswertung clanbasierter Kriminalität) einen

Anstieg von neu ermittelten libanesisch dominierten OK-Gruppierungen auf.³⁴ Dies lässt zwar mangels entsprechender Erfassungskriterien im damaligen Berichtszeitraum keine direkten Rückschlüsse auf Clanstrukturen zu, könnte allerdings mögliche intensiviertere Aktivitäten auch aus diesem Milieu nahelegen.

In den insgesamt 45 OK-Verfahren des Berichtsjahres 2018 im Bereich der Clankriminalität wurden in Summe 654 Tatverdächtige erfasst, davon u.a. 152 libanesisch, 148 deutsche (von denen ein Teil wiederum einen arabisch-/türkeistämmigen Migrationshintergrund aufweist), 54 syrische und 52 türkische Staatsangehörige. Auffällig ist in diesem Segment der hohe Anteil an Tatverdächtigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (37).³⁵ Von den hieraus resultierenden 27 OK-Verfahren, die sich im Bereich Clankriminalität 2018 speziell gegen OK-Gruppierungen arabisch- bzw. türkeistämmiger Herkunft richteten, dominierten in elf Ermittlungsverfahren libanesisch, in sechs deutsche, in vier türkische und in drei syrische Tatverdächtige, wobei „die Tatverdächtigen in den Fällen der deutsch dominierten OK-Verfahren einen libanesischen, türkischen oder kurdischen Migrationshintergrund aufwiesen“³⁶. In diesen 27 OK-Ermittlungsverfahren, speziell gegen mutmaßlich kriminelle Mitglieder arabisch-/türkeistämmiger Clans, wurden summiert 476 Tatverdächtige registriert, hiervon 152 Personen mit libanesischer, 121 mit deutscher, 52 mit syrischer, 43 mit türkischer und 34 mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Im Berichtszeitraum 2019 stieg die Zahl der Tatverdächtigen, die in den nun 38 OK-Verfahren im Zusammenhang mit Clankriminalität der Mhallamiye sowie arabisch- und türkeistämmiger Herkunft ermittelt werden konnten, deutlich auf 789 (2018: 476).³⁷

3. DIE STÄRKE DER CLANS: INNERER ZUSAMMENHALT

Worin liegt die Stärke der Clans? Sie liegt wohl nicht nur in der bloßen beachtlichen Zahl der Familienmitglieder. Naheliegender erscheint, dass weitere Faktoren eine Rolle spielen wie: die Ausrichtung aller Mitglieder der Großfamilie auf die Integration im Clan; das Respektieren der Clanhierarchie, der überlieferten Traditionen und subkulturellen Werteordnung; die starke soziale Bindung und Vernetzung untereinander; das unbedingte Identifizieren mit dem Clan. Die Stärke liegt demnach im mächtigen „Wir“- und Ehrgefühl, das den inneren Zusammenhalt und die Abgrenzung nach außen vergrößert, eine klare Grenze zwischen dem „Dinnen“ und dem „Draußen“ schafft (innerfamiliärer vs. öffentlicher Raum), einschließlich der durch die interne Sozialisation zur Selbstverständlichkeit internalisierten Pflicht, das „Dinnen“ zu schützen, gegen vermeintliche Angriffe, Beleidigungen (übersteigertes Ehrempfinden)³⁸, Ausspähungen, Einflüsse von „Draußen“ (v.a. des Gastlandes bzw. der Aufnahmegesellschaft).³⁹

Das Ausmaß der Abschottung und der innere Zusammenhalt der teils sehr komplexen Großfamilien sind geradezu bemerkenswert und erschweren die Ermittlung, Durchdringung und Bekämpfung krimineller Strukturen massiv. Aber auch durch die Loyalität der nicht straffällig in Erscheinung tretenden Familienmitglieder (die sich z.B. in deren Schweigen und Nicht-Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden – dem „Draußen“ – äußert)⁴⁰ fungiert bei den Clans die Familie als Hort für umfassenden Schutz, als starke Solidargemeinschaft, man verschafft sich gegenseitig Alibis, gibt Unterschlupf, baut Personenmehrheiten und Drohkulissen auf. All dies, verbunden mit dem hohen Abschottungsgrad, fördert die Tatbegehung und erschwert die Tataufklärung.

Nicht zuletzt deswegen fallen die Clans vermehrt durch Erfolge im OK-Segment auf, wobei es allein in Berlin wohl Tausende Personen gibt, „deren kriminelle Geschäfte darauf basieren, dass sie ein ethnisch und familiär abgeschottetes Milieu beherrschen.“⁴¹

4. GEFAHRENPOENZIAL

Das durchschnittliche OK-Potenzial (ein auf 50 Einzelindikatoren beruhender Gradmesser auch für die Gefährlichkeit der betreffenden kriminellen Organisation)⁴² lag laut Bundeslagebild OK 2018 und 2019 konkret bei clanbasierten OK-Gruppierungen höher als im Durchschnitt aller im jeweiligen Berichtsjahr erfassten OK-Gruppierungen und stieg von 50,1 (2018) auf 51,8 Punkte (2019) an.⁴³

4.1 Ablehnung der Werte- und Rechtsordnung

Kennzeichnend für die Protagonisten der (v.a. arabisch-/türkeistämmigen) Clankriminalität und deren Familienmitglieder ist deren Verhältnis zu Staat, Gesellschaft und Normen des Gastlandes, verbunden mit einer teilweise geringen Integrationsbereitschaft, einem Bestreben zur räumlichen Konzentration, zur Unterwanderung legaler Geschäftsstrukturen sowie zur Herausbildung abgeschotteter Subkulturen, einschließlich der Etablierung eigener Normen und Sanktionsinstanzen (Paralleljustiz).⁴⁴ Laut Erkenntnissen der Berliner Polizei ist „[d]er Phänomenbereich (...) von einer in weiten Teilen der [arabisch-/türkeistämmigen] Community bestehenden Parallelgesellschaft geprägt und geht einher mit einer mangelnden Akzeptanz oder sogar offenen Ablehnung des in Deutschland vorherrschenden Werte- und Normensystems“⁴⁵.

4.2 Vernetzung und Mobilisierungspotenzial

Die international vernetzten Großfamilien Remmo, Chahrour, Miri, Al-Zein, Abou-Chaker gehören zu den einflussreichsten und bekanntesten Clans in Deutschland. In ihren Reihen befinden sich zahlreiche straffällige, teils hochkriminelle Familienmitglieder.⁴⁶ Auffallend ist im Übrigen auch die hohe Kriminalitätsbelastung unter jungen Familienmitgliedern, wobei Erkenntnissen des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen zufolge teilweise nicht einmal strafmündige Jugendliche bereits relevante Straftaten verüben.⁴⁷ Während die Großfamilien i.a.R. ein hohes Maß an Homogenität aufweisen, lag 2018 in 25 von 45 OK-Verfahren eine heterogene Zusammensetzung der Täterstrukturen vor, wobei die Ebene der Entscheidungsträger innerhalb der OK-Gruppierungen weitgehend homogen war (i.a.R. nur kriminelle Mitglieder des engsten Familienkreises). Aus polizeilicher Sicht wird derzeit vermutet, dass Tatverdächtige anderer Nationalitäten allenfalls für Zuarbeit bzw. „Handlangerdienste“ eingesetzt wurden.⁴⁸

4.2.1 Vernetzung zu verschiedenen Tätergruppierungen und Milieus

Bei aller äußeren Abschottung sind kriminelle Mitglieder aus Clans untereinander sowie mit anderen Akteuren der OK-Szene erstaunlich gut vernetzt, auch über Staatsgrenzen hinweg. Das zeigt sich u.a. darin, dass 2019 in 32 (2018: 35) von 45 OK-Verfahren eine internationale Tatbegehungsweise vorlag, mit Bezügen v.a. nach Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien in die Niederlande, Schweden und Österreich, sowie darüber hinaus ins nicht-europäische Ausland, wie den Libanon und die Türkei,⁴⁹ – „die ursprünglichen Herkunftstaaten vieler Tatverdächtiger“⁵⁰. Überdies konnten 2019 bei elf (2018: neun) OK-Gruppierungen der Clankriminalität in

Deutschland Verbindungen zu anderen Tätergruppierungen nachgewiesen werden, u.a. bei je vier der elf (2018: bei fünf der damals neun) zu Rocker- bzw. rocker-ähnlichen Gruppierungen.⁵¹ Umgekehrt konnten 2019 Verbindungen von 26 OK-Gruppierungen, die nicht der Clankriminalität zugeordnet werden, zu kriminellen Clans aufgedeckt werden, zu arabischstämmigen Großfamilien (neun; 2018: fünf) oder zu Clanstrukturen der Mhallamiye (sieben) und des Westbalkans (fünf; 2018: acht).⁵² Trotz ethnischer Abschottung wird auch mit anderen Nationalitäten kooperiert.

In vier OK-Verfahren (die sich nicht ausschließlich auf Clans beziehen) gab es, jüngeren BKA-Erkenntnissen zufolge,⁵³ mutmaßliche Verbindungen von Tatverdächtigen der OK-Gruppierungen in die Bereiche Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und Terrorismus. Die bislang geringe Fallzahl des Hellfeldes erlaubt keine verlässliche Aussage darüber, inwiefern sich strukturelle Bezüge, Täterverflechtungen und Kooperationen, z. B. zwischen türkischen oder syrischen OK-Gruppierungen mit den Bereichen Terrorismus und PMK (v.a. Extremismus, einschließlich islamistischen Kreisen) verstärkt herauszubilden beginnen und sich Indizien für eine Durchlässigkeit der Personenkreise verdichten lassen.⁵⁴ Auch inwiefern dies möglicherweise für arabisch-/türkeistämmige Clanstrukturen zutrifft, können bisherige Erkenntnisse der Bundesbehörden nicht belegen,⁵⁵ gleichwohl gilt es, die Entwicklungen auch in diesem Umfeld weiterhin genau zu beobachten.

4.2.2 Vernetzung und Solidarisierung innerhalb der Szene: Tumultlagen

Die außerordentlich gute Vernetzung untereinander äußert sich allerdings auch noch in anderer Weise: im hohen Mobilisierungs- und Solidarisierungspotenzial.

Schon bei nichtigen Anlässen wie einfachen Polizeikontrollen, z.B. im Zuge von Ordnungswidrigkeiten, werden rasch zahlreiche Personen des Netzwerks informiert und herbeigerufen (z.B. über soziale Medien) und somit auf rasche und effiziente Weise eine Personenüberzahl hergestellt. Derartige Situationen können mitunter in aggressiven, unübersichtlichen, gruppendynamischen Gemengelagen münden, welche geeignet sind, die einschreitenden Polizeibediensteten in Bedrängnis zu bringen und nicht selten in Gewalt ausarten.⁵⁶ Aus der Menge heraus gibt es hierbei häufig gezielt Angriffe auf die Polizei. So wurde erst 2019 bei einem Einsatz in Essen eine Polizistin brutal niedergeschlagen.⁵⁷ Diese inzwischen als Terminus in den Erfahrungssprachgebrauch eingegangenen „Tumultlagen“ sind aggressive Provokationen im öffentlichen Raum, begleitet von Tumultdelikten (Straftaten, die aus einer spontan zusammengetrommelten Gruppe heraus begangen werden: u.a. Beleidigungen, Nötigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigung, Anfeindungen bzw. lautstarke respektlose Beschimpfungen und Gewaltdelikte).⁵⁸ Das in Teilen der Clanmilieus verbreitete hohe Gewalt- und Aggressionspotenzial (teils unter Einsatz von Waffen und Schlagwerkzeugen) stellt die Polizeivollzugsbeamten (PVB) regelmäßig vor große Herausforderungen hinsichtlich der Eigensicherung.⁵⁹ „Aus vermeintlichen Routineeinsätzen können sich schnell unübersichtliche schutzpolizeiliche Einsatzlagen entwickeln, die einen erheblichen Einsatz von Polizeikräften erfordern.“⁶⁰ Polizeiliche Maßnahmen werden dann überhaupt „nur hingenommen, wenn die Polizei mit einem starken Kräftekontingent vor Ort Präsenz zeigt“.⁶¹ Unter Ausnutzen gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale werden bewusst Eskalationen provoziert,⁶² die nicht selten dazu benutzt werden, Staat

und Polizei vorzuführen, sich zugleich als deren Opfer darzustellen und überdies geeignet sind, den Machtanspruch im Kiez zu demonstrieren.

4.3 Herrschaftsanspruch und territorial greifendes Agieren

Clans beanspruchen Gebiete bzw. physischen Raum für sich und nehmen diese auch buchstäblich in Besitz. Davon zeugt auch das gezielte Investieren in Immobilien. Inwiefern Deutschland für die OK im Allgemeinen attraktiv als sicheres Anlage- und Umwandlungsland für kriminelle Schwarzgelder (mit anderen Worten: für Geldwäsche) ist, wird kontrovers diskutiert. Partiiell gesichert ist, dass im OK-Bereich (nicht ausschließlich Clans) mehrstellige Millionenbeträge unterschiedlicher Provenience in Immobilien⁶³, v.a. in den attraktiven Ballungsräumen Bayerns, Baden-Württembergs und im Rhein-Main-Gebiet sowie in den neuen Bundesländern (z.B. im thüringischen Erfurt) und der Bundeshauptstadt, investiert werden. Die beachtlichen Dimensionen der kriminellen Kapitalakkumulation im Bereich der Clankriminalität offenbaren nicht zuletzt die jüngeren Erfolge der Strafverfolgung: 2019 wurde im Rahmen eines teils unter starkem Polizeischutz am Landgericht Hannover geführten Gerichtsverfahrens, bei dem die Hauptangeklagten aus dem Clanmilieu wegen schweren Raubes, Einbruchdiebstählen und Betrugs („falsche Polizeibeamte“) zu Haftstrafen von zehn, neun, sechseinhalb und zweimal dreieinhalb Jahren verurteilt wurden, Vermögensentziehungen i.H.v. ca. 700.000 € ausgesprochen.⁶⁴ Im Juli 2018 beschlagnahmte die Polizei in Berlin Clanvermögen in Millionenhöhe, darunter beträchtlicher Immobilienbesitz (77 Immobilien einer amtsbekannten arabischstämmigen Berliner Großfamilie), in den der Clan gezielt (nicht zuletzt mit inkriminiertem

Kapital) investierte. Durch Ankauf und Vermietung von Immobilien wurde hierbei auch die Flüchtlingskrise profitabel genutzt.⁶⁵ Im Jahr 2018 wurden neben Häusern und Wohnungen u.a. 150 Autos aus Clanbesitz, der mutmaßlich aus Schattenwirtschaft und kriminellen Aktivitäten in Verbindung mit Geldwäsche angehäuft wurde, beschlagnahmt.⁶⁶

4.4 Herausbildung „gefährlicher Orte“

Der aus dem Handeln und den Aussagen von Clanmitgliedern in Interviews⁶⁷ erkennbare territorial greifende, expansive Herrschaftsanspruch, verbunden mit den zwischen rivalisierenden Clans gewaltsam auf den Straßen ausgetragenen Konflikten, sowie das einschüchternde und aggressive Auftreten in Personenmehrheiten, mit denen ganze Straßen oder sogar Stadtteile „erobert“ werden, scheint in Einklang mit dem tradierten Bestreben zur Vergrößerung des Clans, des Gebiets, des Reichtums, der Macht zu stehen. Für die Gesellschaft bedeutet dies erhebliche Kosten durch vermehrte Herausbildung von Brennpunkten (die natürlich nicht nur auf Clankriminalität allein zurückzuführen ist) und sog. „gefährlichen Orten“ in den betroffenen Großstädten (z.B. im Ruhrgebiet die nördliche Innenstadt von Essen sowie der Stadtteil Duisburg-Marxloh, in Berlin u.a. Teile des Stadtbezirks Neukölln). Der medial verbreitete Begriff „no go area“ (bzw. sog. „rechtsfreie Räume“) ist aus polizeilicher Sicht abzulehnen und wird in Deutschland derzeit kontrovers diskutiert. Gemeint sind im Kern Zustände, in denen vor Ort das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch das Auftreten und Agieren der Clans stark gesunken ist und die daher, ungeachtet der Nomenklatur, auf Grund eines erhöhten Kriminalitätsaufkommens, Handlungsbedarf aufzeigen. Unstrittig ist, dass Clankriminalität ein besonderes Bedrohungspotenzial aufweist⁶⁸ und in den betroffenen

Stadtteilen polizeiliche Maßnahmen aus o.g. Gründen i.a.R. einen sehr hohen personellen Aufwand erfordern, um überhaupt Aussicht auf Erfolg zu haben.

4.5 Provokation und Machtdemonstration

Da man das dreiste Treiben kriminell auffälliger Mitglieder von Clans vielleicht allzu lange ignorierte oder tolerierte, wurden die Instanzen und die Gesellschaft des Gastlandes von diesen immer weniger ernst genommen und immer unverhohlenen vorgeführt. Manche Experten sprechen in diesem Zusammenhang davon, diese Clans würden die Gesellschaft des Gastlandes regelrecht als „Beutegesellschaft“⁶⁹ betrachten. Auch, dass staatliche Behörden natürlich nur auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit agieren dürfen, betrachten diese als Schwäche. Reichtum, Luxus und Protz (Luxuswagen, -uhren und Schmuck) werden – mitunter trotz (illegitimen) Sozialhilfebezugs – zur Schau gestellt. Junge Clanmitglieder rasen in Wagen, die ihnen nicht gehören (häufig auf Strohmänner zugelassen), durch die Innenstädte, Hochzeitsgesellschaften tragen Fotoshootings auf Autobahnen aus. Allein im April 2019 musste die Polizei in Nordrhein-Westfalen rd. 100-mal gegen ausufernde Hochzeitsfeiern einschreiten, bei denen i.a.R. Hochzeitsgesellschaften mit Migrationshintergrund, mutmaßlich aus dem Clanmilieu, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr begingen.⁷⁰ Dabei wurde v.a. auf Autobahnen der Verkehr systematisch ausgebremst und zum Stillstand gebracht, um dann vor den meist hochpreisigen Luxusfahrzeugen für Fotos zu posieren und zudem teils Pyrotechnik und Platzpatronen zu verschießen. Nordrhein-Westfalens Innenminister Reul (CDU) kündigte ein Vorgehen „mit allen rechtlichen Mitteln“ an und kritisierte, diese Exzesse offenbarten die Einstellung „Eure Gesetze und eure

Gesundheit sind uns vollkommen egal!“⁷¹

Zu den zahlreichen weiteren Provokationen gehören Autokorsos, unerlaubtes Parken vor Bars oder wie oder wo es gerade beliebt, Straßenrennen mit getunten Autos, das Mitführen von Waffen.⁷² Protz und Provokationen dieser Art scheinen geradezu dreist und in Verbindung mit dem respektlosen, aggressiven Auftreten in Personenmehrheiten durchaus den Charakter einer Machtdemonstration nicht zu verfehlen. Dies gepaart mit prahlerischer Selbstinszenierung, die sogar medial ausgetragen wird und die Aufnahmegesellschaft bisweilen offen verhöhnt.⁷³ Das einem übersteigerten Überlegenheitsempfinden geschuldete Dominanz-, Protz- und Imponiergehabe, verbunden mit einer ausgeprägten Anspruchshaltung,⁷⁴ offenbart eine Einstellung, die zu denken geben sollte. Berlins Innensenator Andreas Geisel (SPD) warnt: Dieses „Dominanzgehabe höhlt unseren Rechtsstaat aus!“⁷⁵ Zustände und Auswirkungen von OK können auch zu einer Destabilisierung des politischen Systems führen und tragen kriminelle und korrupte Praktiken in den Alltag einer Gesellschaft hinein.⁷⁶ Durch die Masse an mobilisierbaren Personen, Besitz und finanzielle Mittel kann in Verbindung mit der Öffentlichkeitswirksamkeit der diversen Clanaktivitäten ein Drohpotenzial entstehen, das u.a. vielfache Möglichkeiten zur Beeinflussung von Beweismitteln (einschließlich der Einschüchterung von Zeugen, die ihre Aussagen dann plötzlich zurückziehen) sowie Medien und Politik (öffentlicher Druck, Erpressbarkeit politisch Verantwortlicher) eröffnet. Überdies liefert all das Nahrung für rechtspopulistische und extremistische Parteien, was die Gefahr einer gesellschaftlichen Spaltung mit sich bringt, wenn sich negative Entwicklungen im Bereich der Clankriminalität fest- oder fortsetzen. Mit Blick auf das Gefahrenpotenzial, die Verflechtungen,

die Risiken und Handlungserfordernisse gilt es die Entwicklungen genau zu beobachten. Denn das Tolerieren falscher und dreister „Vorbilder“ kann nebst Verstärkung und Verstärkung des Verhaltens auch Streuung ebendieses bewirken und weitere gesellschaftliche Probleme verursachen.

4.6 Vorbild für andere kriminelle Netzwerke?

Die materiellen Erfolge der arabisch-/türkeistämmigen Großfamilien bergen die Gefahr der Nachahmung durch andere Großfamilien. So sind Erkenntnissen des LKA Niedersachsen zufolge inzwischen auch bei anderen ethnisch abgeschotteten Clanstrukturen (z.B. bulgarische, albanische, ex-jugoslawische) ähnliche Verhaltensweisen und Modi Operandi beobachtbar.⁷⁷ Zudem sind weitere ethnische Gruppierungen zugewandert, die regional traditionell zur Herausbildung abgeschotteter familiärer Großverbände neigen, u.a. Kosovaren, Jesiden, Marokkaner, Sudanesen, Somali. Die Zunahme der Zahl an Großfamilien, die parallelgesellschaftliche Strukturen ausbilden können, „stellt eine große Bedrohung für eine offene, liberale, individualisierte Gesellschaft dar“, warnt u.a. der Islam- und Migrationsforscher Ralph Ghadban.⁷⁸

5. WAS TUN? MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG UND BEKÄMPFUNG VON CLANKRIMINALITÄT

Besondere Lagen erfordern besondere Antworten. Fehler im gesellschaftlichen Umgang mit den Clanstrukturen gilt es zu vermeiden. In Bezug auf die vorherrschende Lage zur Clankriminalität in Deutschland erscheint es neben geeigneten migrations- und sozialpolitischen Maßnahmen angezeigt, konsequent Grenzen zu setzen und gezielt gegenzusteuern – und bei alledem nachhaltig dran zu bleiben! Zutreffend

konstatiert Ralph Ghadban: „Die einzige Chance des Staates ist, dass Polizei und Justiz entschlossen gegen diese Gruppen vorgehen.“⁷⁹ Dazu braucht es auch nachhaltig Rückhalt in der Politik für diese Schwerpunktsetzung.

5.1 Signalwirkung durch Präsenz und Grenzen setzen

Für den Staat heißt das im Bereich kriminalpräventiver und -repressiver polizeilicher Maßnahmen gerade auch Präsenz zeigen, Grenzen setzen.⁸⁰ Darin liegt Signalwirkung – sowohl an die potentiellen kriminellen Mitglieder von Clans als auch an die durch deren allzu lange ungehindertes Treiben vor Ort teilweise verunsicherte Bevölkerung. Denn mit den Maßnahmen, die gesetzt werden, wird immer auch eine Botschaft ausgesandt, i.S.e. Kommunikationsprozesses, nicht nur in den Mechanismen von „Aktion“ und „Reaktion“, sondern durchaus auch proaktiv – so gilt es, Grenzen aufzuzeigen und damit den kriminellen Clanmitgliedern unmissverständlich so frühzeitig wie möglich das Signal zu geben: Bis hierher, aber nicht weiter!

Der Intensivierung der Bekämpfung des Phänomens „Clankriminalität“ widmete sich u.a. im Oktober 2019 eine Expertenkonferenz.⁸¹ Einige Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen (NRW), setzen inzwischen auf eine Politik der „1.000 Nadelstiche“ bzw. auf eine „Null-Toleranz-Politik“,⁸² mit häufigen Kontrollen in der Szene, niedriger Einschreitschwelle und vorläufigen Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmungen (z.B. i.R.v. Großrazias und Schwerpunktaktionen gegen das Clanmilieu). So wurde im Mai 2020 eine Großrazia gegen kriminelle Mitglieder eines arabischstämmigen Clans, die sich im bandenmäßigen, bewaffneten Drogenhandel (u. a. mit einem auf Bestellung arbeitenden Taxi-Lieferdienst für

Kokain, sog. „Koks-Taxis“) betätigten, in Berlin durchgeführt.⁸³ Im Zuge der zum 01.07.2017 eingeführten Erleichterungen bei der Vermögensabschöpfung wird verstärkt auch im Rahmen konzertierter behördenübergreifender Maßnahmen auf dieses Instrument gesetzt.⁸⁴

Dass dies mit Anstrengung bzw. mit Einsatz von Ressourcen verbunden ist, liegt auf der Hand. In den Brennpunkten erfordern polizeiliche Maßnahmen meist einen sehr hohen personellen Aufwand und behördenübergreifendes, koordiniertes Vorgehen bzw. eines übergreifenden, ganzheitlichen Ansatzes, um nachhaltige Wirkung entfalten zu können. Da es sich bei den Straftaten häufig um Kontrolldelikte handelt, steht und fällt die Bekämpfung mit der Erhöhung des polizeilichen Fahndungs- und Kontrolldrucks, was in der Folge wiederum steigende Fallzahlen generiert und somit dem Laien auf den ersten Blick statistisch eine Verschlimmerung der Lage suggeriert, die erklärt werden sollte. Kritiker nutzen diesen Zustand gerne, um die scheinbare Wirkungslosigkeit der erhöhten Kontrollmaßnahmen zu belegen.

5.2 Koordinierte Maßnahmen: Vermögensabschöpfung und Aufenthaltsbeendigung

Koordinierte, ganzheitliche Maßnahmen bzw. sog. Verbundeinsätze und abgestimmte Kooperation von Staatsanwaltschaft, Zoll, Finanzamt/Steuerfahndung, Ordnungsamt, Sozialbehörden/Jobcenter, Grundbuchämtern, Ausländerbehörden, Polizei des Bundes und der Länder sowie ausgewählter zivilgesellschaftlicher Akteure sind zwar aufwändig, hierbei aber unverzichtbar, da nur bei entsprechendem behörden- und ressortübergreifenden Datenabgleich und konzertiertem Zusammenwirken in diesem Milieu der mannigfache Betrug offengelegt, die komplexen

Zusammenhänge aufgedeckt und Vermögensabschöpfung erfolgreich durchgeführt werden können.⁸⁵ Zur besseren Koordinierung konzertierter Maßnahmen im Bereich der Clankriminalität wurden auf Länderebene, z.B. in NRW ab Ende 2018 eine „BAO Clankriminalität“⁸⁶ und ein zugehöriger Aktionsplan CLAN sowie auf Bundesebene (BKA) eine behördenübergreifende Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) eingerichtet.⁸⁷ Letztere wurde 2019 durch die Behörden- und Amtsleitungen des BKA, der Polizeien Niedersachsens, Bremens, Berlins und NRW, des Zollkriminalamtes (ZKA) und der Bundespolizei vereinbart und fokussierten u.a. die übergreifende Auswertung und Lageübersicht, Ermittlungen und Einsatz. BKA-Präsident Holger Münch: „Gemeinsam mit den Polizeien der Bundesländer, der Bundespolizei und dem Zoll intensivieren wir [Anm.: das Bundeskriminalamt] daher die Bekämpfung der Clankriminalität. Neben konsequenter Strafverfolgung und Vermögensabschöpfungen werden wir gemeinsam auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorantreiben.“⁸⁸ Hierzu gehört für Daniel Kretzschmar (Berliner Landesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter) die Ermöglichung der Abschiebung von „verurteilten Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Anschluss an den Vollzug rechtskräftiger Gerichtsurteile unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen“ sowie „Prüfungen, inwieweit erschlichene deutsche Staatsangehörigkeiten aberkannt werden und ebenfalls in aufenthaltsbeendende Maßnahmen münden können“.⁸⁹

Ausweisungen von straffälligen Personen unterbleiben i.a.R., weil die tatsächliche Identität bzw. Herkunft verschleiert wurde (und eine Abschiebung dadurch nicht möglich ist) oder weil diese inzwischen bereits die deutsche Staatsangehö-

rigkeit besitzen. Gerade Tatverdächtige arabisch-/türkeistämmiger Herkunft und im Besonderen Mhallamiye werden häufig als Staatenlose geführt.⁹⁰ Die vielfachen Herkunfts- und Identitätsverschleierungen führten dort von Anfang an dazu, dass kaum Abschiebungen durchgeführt wurden. Kriminelle Mitglieder aus Clans bedienen sich hierbei bisweilen dreister Methoden, um Gerichtsverfahren regelrecht zu torpedieren und den Staat vorzuführen. So werden mitunter Personalien vertauscht: Beschuldigte kämen dann plötzlich aus einem ganz anderen Herkunftsland. Im Besitz häufig mehrerer Staatsbürgerschaften (die jedoch, wie die teils türkischen Namen, den Behörden verschwiegen wurden), werden dann im Bedarfsfall die günstigeren „gezogen“. Teils existieren zudem unterschiedliche Schreibweisen des Familiennamens, was die Übersicht zu den Clanzugehörigkeiten erschwert. Überdies wird teilweise bewusst Verwirrung um Alter und Familienverhältnisse gestiftet: Plötzlich sind die Beschuldigten einige Jahre jünger, z.B. erst 17, und ein Bruder wird so zum angeblichen Sohn. Neben Drohungen gegen Zeugen (die sodann nicht mehr aussagewillig sind) und Polizeibedienstete gehören derlei Vorgehensweisen zum vielfach beobachtbaren Repertoire der zahlkräftigen Clans, die hierbei häufig von renommierten Rechtsanwälten und Steuerberatern fachkundig unterstützt werden.⁹¹

In Deutschland hätte das Ausmaß von herausgebildeten Subgesellschaften vermutlich geringer sein können, wären die entsprechenden Strukturen frühzeitig erkannt und konsequent bekämpft worden. Zweifellos gilt es, aus den Fehlern zu lernen und deutschlandweit die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um clanspezifische Erkenntnisse der Polizei zügig, intensiver als bisher, bundesweit und behördenübergreifend zusammen-

zuführen und zu analysieren und auf dieser Grundlage rasch, gezielt und konzentriert gegen entsprechende kriminelle Strukturen vorzugehen. Auf Länderebene zielen die neueren Bekämpfungskonzepte, u.a. NRW und Niedersachsens, auf entsprechende Verbesserungen ab. In der Rückschau der diversen Versuche, die Strukturen, Machenschaften, Zusammenhänge und Dimensionen in der Wirtschaftskriminalität und Organisierten Kriminalität in Deutschland aufzudecken, ist nüchtern festzustellen, dass diese trotz beachtlicher Relevanz und offenkundiger Brisanz häufig nicht mit der gebotenen Dringlichkeit fortgeführt bzw. teils sogar wieder eingestellt wurden, da Aufklärung und Transparenz oder aber die hierfür erforderlichen Maßnahmen politisch nicht immer gewollt schienen.⁹²

5.3 Respekt zurückerkämpfen

In Summe wird in der Konfrontation mit der Clankriminalität ein großes Stück Arbeit darin liegen, den „kriminellen Clanstrukturen konsequent mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen“⁹³ und somit Staat und Polizei wieder Respekt zu verschaffen. BKA-Präsident Münch hierzu: „Den muss man sich erarbeiten. (...) Sie werden ernst genommen, wenn Sie aus einer Position der Stärke agieren. Wenn die Aggressoren etwa in größeren Gruppen auftreten, muss man etwa mit einer angemessenen Anzahl an Einsatzkräften agieren. Man muss aber beispielsweise auch Zeugen schützen, damit diese aussagebereit bleiben. Insgesamt müssen wir klar machen, dass wir Verhaltensweisen, die sich gegen unsere Gesellschaft und gegen unseren Rechtsstaat richten, nicht dulden.“⁹⁴ Das ist jedoch eine personalintensive Angelegenheit bei stets begrenzten Ressourcen: „Die Zahl der Polizisten ist immer limitiert. (...) Entscheidend ist, dass die Schwerpunktsetzung

bei der Bekämpfung von Clankriminalität erhalten bleibt und dort auch ausreichend Personal eingesetzt wird.“⁹⁵ Dies gilt nicht minder für die Justiz. Jahrelange Forderungen zur Verbesserung hinsichtlich Zahl und Qualität der Kräfte zum Trotz stagnieren die Zahlen der fachlich geschulten Ermittler, Staatsanwälte und Richter. Auf Grund von Personalengpässen werden speziell ausgebildete, erfahrene Kräfte zudem oft in ganz anderen Bereichen eingesetzt.⁹⁶

5.4 Dran bleiben

Die Konfrontation der Clankriminalität erfordert Einsatz und Beharrlichkeit. In Expertenkreisen (und Aussagen zufolge inzwischen auch vermehrt in der Politik)⁹⁷ ist man sich nun darin weitgehend einig, dass die Bekämpfung des Phänomens und der beschriebenen Zustände nicht von heute auf morgen funktionieren wird. Statt eines aktionistischen „Strohfeuers“ ist dies als eine ernsthafte und dauerhafte Aufgabe anzusehen, trotz der Kurzlebigkeit politischer Agenden, trotz ständig neuer wichtiger Schwerpunktsetzungen und trotz vielfältiger anderer Herausforderungen und Krisen (wie derzeit die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen). „Die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) hat im Oktober 2018 beschlossen, die Bekämpfung von Kriminalität durch Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen zu intensivieren und diesbezüglich ein dauerhaftes Netzwerk aufzubauen.“⁹⁸

Die Clanstrukturen sind erst nach einem langen Zeitraum, in dem sie sich recht unbehelligt entwickeln konnten, in den Blick von Politik und Öffentlichkeit gelangt.⁹⁹ BKA-Präsident Holger Münch mahnt: „Probleme, die in 30 Jahren entstanden sind, lassen sich nicht im Handumdrehen lösen. Wir brauchen einen langen Atem. (...) Um das Problem zu beseitigen, werden wir aber deutlich länger brauchen. Wichtig ist, dass die Kinder in diesen oft

abgeschotteten und bildungsfernen Familien nicht denselben Weg von Gewalt und Grenzüberschreitung einschlagen.“¹⁰⁰ Da gilt es nun mehr denn je: Dran bleiben! Folgerichtig empfiehlt das LKA Niedersachsen, „weiter einen hohen Verfolgungsdruck auf kriminelle Clanstrukturen zu entfalten und ihnen die Ausübung krimineller Geschäfte zu erschweren“¹⁰¹ sowie deren Strukturen, Arbeitsweisen und Verflechtungen weiter aufzuhellen.

6. FAZIT ZUR LAGEEINSCHÄTZUNG

Clankriminalität ist als Phänomen in Deutschland längst zur alltäglichen Realität geworden. Wie bei anderen Kriminalitätsphänomenen wird man sich von den eingesetzten Maßnahmen und Strategien nicht eine Beseitigung von Clankriminalität erwarten dürfen, vielmehr gilt es eine Eindämmung der Gefahren und eine Verringerung der besonders negativen Erscheinungsformen anzustreben. Erfahrungen in Deutschland lassen die sicherheitspolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre erahnen. Gerade mit Blick auf die sich möglicherweise ausbreitenden kriminellen Parallelstrukturen ethnisch abgeschotteter Milieus, die mögliche, wenn gleich noch nicht gesicherte Diffusion von Verflechtungen im Bereich OK mit staatsschutzrelevanten Phänomenen sowie die vielgestaltige Kooperation innerhalb der OK-Szene, besteht bei nüchterner und unaufgeregter Lagebetrachtung, Beobachtungs- und Handlungsbedarf. Auch wenn sich in Österreich bislang Entwicklungen wie in Deutschland nicht (oder nicht in dem Maße) abzeichneten bzw. sich zumindest noch nicht im Hellfeld manifestierten, gilt es, die Dynamik der Prozesse genau zu beobachten. Die Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre machen auch in Österreich – wie bereits in Deutschland – eine Stärkung bereits im Inland vorhande-

ner großfamiliärer, sich ethnisch abschottender Strukturen nicht unwahrscheinlich. Auch bestehen über die Verflechtungen im internationalen Cannabis- und Kokainhandel sowie über die Balkanroute relevante Anknüpfungspunkte, um Verbindungen von und nach Österreich zu eruieren. Gerade die Akteure im Drogenhandel (die auch im Bereich der Clankriminalität vorrangige kriminelle Ertragsquelle) sind international vernetzt, es bestehen schon aus den Erfordernissen von Beschaffung und Handel Geschäftsbeziehungen zu den Verteilzentren, Transit- und Produktionsländern. Darüber hinaus gibt es auch in süddeutschen und österreichischen Städten bereits seit Jahren Communities, die eine Tradition zur Ausbildung von großfamiliären Strukturen haben. Grenz-, delikt- sowie milieuübergreifende Lern- und Nachahmdynamiken sollten nicht unterschätzt werden, auch wenn hierzu aus deutscher Sicht noch keine Erkenntnisse vorliegen. Das österreichische Bundeskriminalamt (BK) reagierte auf mögliche Gefahren mit der Einrichtung eines Kernteams, welches bereits bestehende oder sich bildende Netzwerke im Zusammenhang mit diesem Kriminalitätsphänomen zu erkennen versucht. Erste Erkenntnisse weisen bereits

auf Existenz derartiger Einflüsse in Österreich hin. Ein im österreichischen BK in Planung befindliches Kompetenzzentrum soll sich in Zukunft vorwiegend mit den von clanbasierter Kriminalität verursachten Problemstellungen beschäftigen und sowohl nationaler als auch internationaler Ansprechpartner sein.¹⁰²

Eine besondere Herausforderung wird für Staat und Gesellschaft neben kriminalpräventiver und -repressiver polizeilicher Maßnahmen aus kriminologischer Sicht auch darin liegen, unter den Clanmitgliedern diejenigen zu fördern, die die positiven Anreize ihres Aufnahmelandes erkennen. Hier sollte man ansetzen, gerade auch bei weiblichen Clanangehörigen, sowie bei Kindern und Jugendlichen. In Summe gilt es, wachsam zu bleiben und es gar nicht erst so weit, wie in einigen von der Clankriminalität gegenwärtig besonders betroffenen deutschen Großstädten, kommen zu lassen. Keinesfalls sollten Fehler der Vergangenheit wiederholt werden, auch nicht andernorts. Ein eingeschlagener Kurs, wenn er sich als falsch erweist, muss und sollte nicht beibehalten werden. Oder, um mit Bertolt Brecht zu schließen: „Wer A sagt, muß nicht B sagen. Er kann auch erkennen, daß A falsch war.“¹⁰³

¹ Der nachfolgende Artikel ist das Ergebnis der Recherche des Autors in öffentlich zugänglichen Quellen. Die im Artikel vorgenommenen Wertungen geben lediglich die persönliche Meinung des Autors wieder.

² Der Terminus „Clankriminalität“ kam im polizeiinternen Lagebild zur Organisierten Kriminalität des LKA Niedersachsen im Jahr 2013 zur Anwendung – Niedersachsen erstellt seither ein eigenes Lagebild „Clankriminalität“, die meisten

deutschen Bundesländer und das BKA berichten seit 2018 gesondert zur Clankriminalität. Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 4; Niedersächsischer Landtag 2020. Das periodische Lagebild zur Clankriminalität wurde in Niedersachsen zunächst un-

ter dem Titel „Kriminelle Mhallamiye in Niedersachsen“ im Anschluss an den sogenannten Ampelmord in Sarstedt (2012) im Jahr 2014 erstmals für das Jahr 2013 erstellt. Ab dem Lagebild 2014 wurde der Titel in Niedersachsen auf „Clankriminalität – Kriminalität der Mhallamiye“ abgeändert. Vgl. ebd., 1.

³ BKA 2020, 30. Für das Bundeslagebild 2018 wurde Clankriminalität erstmals gezielt erfasst. Vgl. BKA 2019a, 28.

⁴ LKA Niedersachsen 2020, 4.

⁵ Deutscher Bundestag 2018.

⁶ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 5.

⁷ BKA 2020, 30; vgl. BKA 2019a, 29. Diese Zuordnungskriterien und Indikatoren finden Anwendung, sobald die ebenfalls im Bundeslagebild genannte OK-Definition (Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“, welche im Mai 1990 von der GAG Justiz/Polizei verabschiedet wurde) greift. Siehe ebd., 11.

⁸ Differenzierungen sind erforderlich, da eine Großfamilie natürlich nicht als Ganzes und pauschal für kriminell erklärt werden darf und nicht jede Erscheinungsform von Clankriminalität gleichbedeutend mit OK ist.

⁹ Brecht 1928.

¹⁰ Dies vorwiegend in Niedersachsen.

¹¹ Den im Bereich Clankriminalität für Deutschland prägenden Tatverdächtigenstrukturen der Mhallamiye wird im aktuellen Bundeslagebild Organisierte Kriminalität eine eigene Schwerpunktbetrachtung gewidmet. Vgl. BKA 2020, 34 ff.

¹² In diesem Beitrag wird im Folgenden nur mehr die im Rahmen des Bundeslagebilds OK genutzte, für das BKA verbindliche, Bezeichnung „arabisch-/türkeistämmige Clanstrukturen“ verwendet.

¹³ Kretzschmar 2019, 6.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Allein in Berlin gibt es schätzungsweise bis zu 30 arabischsprachige sicher-

heitsrelevante Großfamilien, mit teils je mehreren hundert Mitgliedern. Vgl. Kretzschmar 2019, 7; Goertz 2019, 10; ebd., 12; Deutscher Bundestag 2018, 1 f. Vgl. ferner mediale Dokumentationsbeiträge in ARD, RBB und WDR (ARD 2019; RBB 2019; WDR 2019; LKA Niedersachsen 2020, 6).

¹⁶ Tagesspiegel 2018; Goertz 2019, 10.

¹⁷ LKA Niedersachsen 2020, 6.

¹⁸ Vgl. Kretzschmar 2019, 5 ff; Goertz 2019.

¹⁹ Frank Richter, Polizeipräsident von Essen, zit. in Deutsche Polizei 2019, 10 f.

²⁰ Vgl. ebd., 9 f.

²¹ Dienstbühl 2019, 5.

²² BKA 2019a, 1; ebd., 28 ff. Die übrigen 18 OK-Verfahren der Clankriminalität verteilten sich im Jahr 2018 auf acht OK-Gruppierungen mit Herkunft aus den Westbalkan-Staaten, eine OK-Gruppierung mit Herkunft aus den Maghreb-Staaten, sowie neun OK-Gruppierungen mit anderer Herkunft. Für 2019 vgl. BKA 2020, 31.

Für die Herkunftskategorie „arabischstämmig“ werden für das Bundeslagebild des BKA Tatverdächtige aus einem Staat der Arabischen Liga (ohne die Maghreb-Staaten) zusammengefasst: Ägypten, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate. Der Terminus „türkeistämmig“ wird hingegen verwendet, um eine Abgrenzung zwischen der regionalen (hier: türkisches Staatsgebiet) und der ethnischen Herkunft zu gewährleisten. Gemeint sind damit Personen, die zwar nicht die türkische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch gemäß ihrer Herkunft aus der Türkei stammen. Die Kategorie „Mhallamiye“ wiederum wurde erst für das Bundeslagebild 2019 aufgenommen, um eine weitere phänomenologische Ab-

grenzung zu anderen Ausprägungen der Clankriminalität (z.B. aus Westbalkan-Staaten oder Maghreb-Staaten) darzustellen. Ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres ist daher diesbezüglich nicht möglich. Vgl. BKA 2020, 31.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ BKA 2020, 31. Im Berichtszeitraum 2018 wurden hingegen knapp die Hälfte aller OK-Verfahren i.Z.m. Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen geführt (22 Verfahren), sieben weitere in Bayern, fünf in Berlin, vier im Saarland, je drei in Baden-Württemberg und Niedersachsen, eines in Bremen. Vgl. BKA 2019a, 29 f.

²⁵ Durch derlei Aufmerksamkeit erregende Delikte und Macht demonstrierende Provokationen sowie ein Imponiergehabe und bisweilen protzige Zurschaustellung von Luxus unterscheiden sich die kriminellen Mitglieder arabisch-/türkeistämmiger Clans in ihrem Auftreten deutlich von anderen Akteuren im Bereich der OK – etwa der italienischen Mafia. Allein schon zum Schutze reibungsloser Geschäfte des OK-Bereichs scheint die Mafia dezentere und subtilere Methoden der Machtdemonstration zu bevorzugen, um ein Auffallen im öffentlichen Raum eher zu vermeiden und stattdessen aus der „Unsichtbarkeit“ Vorteile zu schöpfen.

²⁶ Vgl. Polizei Berlin 2019; Tagesspiegel 2011; Tagesspiegel 2019; Tagesspiegel 2020.

²⁷ Vgl. BKA 2020, 33. Hierbei reicht das Spektrum von Einbruchdiebstahl – Gewerbe- und Wohnungseinbruchdiebstahl – bis hin zu Straftaten i.Z.m. Kfz-Delikten – Hehlerei, Unterschlagung.

²⁸ Vgl. BKA 2020, 35; BKA 2019a, 32 f; ebd., 37; vgl. FAZ 2020.

²⁹ Polizei Berlin 2019.

³⁰ Vgl. BKA 2020, 35 f; ferner BKA 2019a, 30; ebd., 34; LKA Niedersachsen 2020, 8 f; ebd., 11 f.

³¹ Vgl. BR 2020; siehe auch LKA

Niedersachsen 2020, 14. Betrugsdelikte bilden (u.a. über Telefonkontakte aus türkischen Call-Centern und mittels „falscher Polizeibeamter“) bei kriminalwissenschaftlicher Auswertung der Straftaten der Mhallamiye einen auffallenden Schwerpunkt. Vgl. ebd., 11; ebd., 14. Türkisch dominierte kriminelle OK-Gruppierungen (nicht gleichzusetzen mit türkeistämmigen Clans) fielen 2018 lt. BKA-Erkenntnissen wiederholt u.a. im Bereich des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs, des Verdachts der Geldwäsche und beim sog. Call-Center-Betrug auf, wobei es sich hierbei im Berichtsjahr 2018 im Hellfeld weit überwiegend nicht um Clanstrukturen handelte. Sie wiesen einen hohen Organisationsgrad und ein hohes Maß an internationaler Vernetzung auf. Vgl. BKA 2019a, 52.

³² Zu diversen szenetypischen Betätigungsfeldern siehe LKA Niedersachsen 2020, 15 f.

³³ Vgl. Dienstbühl 2018, 5 ff. Nimmt man die Erkenntnisse aus dem Bereich „Zuwanderung und OK“ hinzu, ergibt sich folgendes Bild: Bei den tatverdächtigen Zuwanderern dominierten 2018 in OK-Verfahren, nach Staatsangehörigkeit differenziert, der Libanon mit 122 Personen, gefolgt von Syrien (55), der Türkei (45) und Albanien (36). Es gilt zu beobachten, inwiefern aus diesen Herkunftsgegenden, die im Bereich der Clankriminalität ja eine nicht unwesentliche Rolle spielen, weiteres Rekrutierungs- und Aufwuchspotenzial auch für kriminelle Clanstrukturen zu erwarten ist, zumal sich auch in den vorherrschenden Deliktsbereichen Parallelen finden. Vgl. BKA 2019a, 35 f. Zu den Zahlen für 2019 siehe BKA 2020, 37 f.

³⁴ Vgl. BKA 2019a, 18. Im Sprachgebrauch im BKA-Lagebild bezieht sich der Begriff der „dominierenden Staatsangehörigkeit“ auf „die Staatsangehörigkeit jener

Personen innerhalb der Gruppierung, welche die Führungsfunktion einnehmen. Demzufolge ist nicht die Staatsangehörigkeit derjenigen Mitglieder entscheidend, die numerisch in der Mehrheit sind.“ BKA 2019a. Für die Zahlen für 2019 siehe BKA 2020, 33: dominierende Staatsangehörigkeit deutsch (12 OK-Verfahren; entspricht 26,7 % – 2018: 8; 17,8 %), libanesisch (9; 20 % – 2018: 11; 24,4 %), türkisch (7; 15,6 % – 2018: 4; 8,9 %), syrisch (6; 13,3 %), staatenlos (2; 6,7 %), rumänisch (2; 4,4%), weitere Staatsangehörigkeiten (6; 13,3 %).

³⁵ Vgl. BKA 2019a, 29 f; ebd., 32.

³⁶ BKA 2019a, 32.

³⁷ Vgl. BKA 2020, 35.

³⁸ Vgl. Kretzschmar 2019, 6.

³⁹ Hierin begründen sich auf ganz „natürliche“, familiär gelebte Weise die im OK-Bereich häufig zur Beschreibung verwendeten abstrakten Begriffe, wie „Ehrenkodex“ (Familienehre geht über alles; ein übersteigertes, verletzbares Ehrempfinden, Streitigkeiten um die Ehre, bis hin zu Tötungsdelikten zur Herstellung der Familienehre prägen die Szene), „Blutrache“ und „Schweigegelübde“ (wir kennen das u.a. von den Clans der italienischen „Cosa Nostra“, deren Name im Grunde das Wesen der OK erklärt: „Unsere Sache“).

⁴⁰ Warum sollten sie angesichts eigener Konfliktregelungsmechanismen schon zur Polizei gehen? Vgl. WDR 2019.

⁴¹ Tagesspiegel 2018.

⁴² Neben etablierten OK-Kriterien (u.a. bandenmäßige, planvolle Begehung von Straftaten erheblichen Ausmaßes, Gewinnstreben, gewerbsmäßige Strukturen, Einschüchterung) kommen bei Clankriminalität zusätzliche familientypische Merkmale zum Tragen.

⁴³ Vgl. BKA 2019a, 30; ebd., 34; BKA 2020, 34; ebd., 36.

⁴⁴ Vgl. BKA 2019a, 29.

⁴⁵ Polizei Berlin 2019.

⁴⁶ Vgl. Goertz 2019, 10; ebd., 12; vgl. Deutscher Bundestag 2018, 1 f.

⁴⁷ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 9 f; ebd., 12.

⁴⁸ Vgl. BKA 2019, 33; siehe auch Polizei Berlin 2019.

⁴⁹ Vgl. BKA 2019a, 33; ebd., 34.

⁵⁰ BKA 2020, 36.

⁵¹ Ebd., 34.

⁵² Vgl. BKA 2019a, 30; ebd., 34; vgl. BKA 2020, 34.

⁵³ 2018: vier OK-Verfahren, vgl. BKA 2019a, 30; ebd., 34; 2019: zwei OK-Verfahren, vgl. BKA 2020, 39.

⁵⁴ Vgl. ebd., 37.

⁵⁵ Für Niedersachsen konnten jedoch im Berichtsjahr 2019 neuerlich Bezüge aus dem Zuständigkeitsbereich des Polizeilichen Staatsschutzes zu kriminellen Clanstrukturen festgestellt werden. Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 16; siehe ferner zu mutmaßlichen Verbindungen arabischstämmiger Clans zur Hisbollah-Miliz ein Beitrag in Welt 2019; Spiegel 2019.

⁵⁶ Vgl. u.a. Polizei Berlin 2019.

⁵⁷ Vgl. ARD 2019.

⁵⁸ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 14. Allein in Niedersachsen gab es 2019 insgesamt 180 derartiger „herausragender Ereignisse“ mit eskalierenden Einsatzlagen, darunter rd. 60 Tumultlagen. Vgl. ferner Dienstbühl 2019.

⁵⁹ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 15 f; ebd., 19.

⁶⁰ BKA 2019a, 32. Dies geschieht häufig auch bei polizeilichem Einschreiten im Zuge von Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Clans. Denn das in diesem Milieu weit verbreitete Eroberungdenken und Gebietsansprüche führen nebst dem übersteigerten Ehrbegriff oft auch zu Auseinandersetzungen und Gewalt zwischen Clans. Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 5; ebd., 15.

⁶¹ LKA Niedersachsen 2020, 15. Während

dies in urbanen oder Ballungsgebieten durch schnell verfügbare Einsatzkräfte darstellbar ist, stellt sich die Lage in ländlichen Gebieten auf Grund geringerer Polizeidichte schwieriger dar – gerade in Niedersachsen zeigt sich das Phänomen Clankriminalität aber häufig auch im ländlichen Raum.

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. hierzu auch Liebl 2020, 16; ferner LKA Niedersachsen 2020, 16.

⁶⁴ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 14.

⁶⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2019; Polizei Berlin 2019; SZ 2018a, SZ 2020. 2019 wurden zusätzlich zu den 77 Mietobjekten auch deren Mieteinnahmen beschlagnahmt. Im Zusammenhang mit dem o.g. Fall (Clan Remmo, 77 Mietobjekte in Berlin) wurde das Geschäftsmodell identifiziert, wonach der Immobilienkauf durch Vermietung an Sozialhilfeberechtigte der eigenen Familie der arabisch-/türkeistämmigen Clans finanziert wird. Teilweise wird illegal akkumuliertes Kapital investiert, wobei die Immobilien ebenso der Geldanlage wie der Verschleierung illegaler Einkünfte (m.a.W. Geldwäsche, im deutschen StGB nach § 261) dienen. Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 16. Ähnliche Praktiken sind am deutschen Immobilienmarkt von der russischen OK und der italienischen Mafia bekannt.

⁶⁶ Vgl. Goertz 2019, 12.

⁶⁷ Vgl. ARD 2019; RBB 2019; WDR 2019.

⁶⁸ Vgl. Kretzschmar 2019, 5.

⁶⁹ Ralph Ghadban, zit. in HAZ 2019: „Clans betrachten die deutsche Gesellschaft als Beutegesellschaft“; Das Motto krimineller Clanangehöriger lautet: „Wer zu schwach ist, ist Beute“; Focus 16/2017.

⁷⁰ Siehe auch Erfahrungen in Niedersachsen: vgl. LKA Niedersachsen 2020, 15.

⁷¹ Herbert Reul, Innenminister NRW, zit. in der kriminalist 2019, 7 (aus den

Landesverbänden: NRW).

⁷² Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 15; Goertz 2019, 14, unter Berufung auf Berliner Morgenpost 2019.

⁷³ Vgl. Focus 2017.

⁷⁴ Tagesspiegel 2018.

⁷⁵ Andreas Geisel (SPD, Innensenator von Berlin), zit. in Tagesspiegel 2018.

⁷⁶ Vgl. Liebl 2020.

⁷⁷ Vgl. LKA Niedersachsen 2020, 4; ebd., 19. Wenngleich bei diesen teilweise die Familie nicht den selben hohen Stellenwert besitzt, wie bei den arabisch-/türkeistämmigen Clans. Vgl. ferner zu den Gefahren durch Tätergruppierungen aus Nordafrika (v.a. Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Sudan, Somalia) Ausführungen des BKA-Präsidenten Holger Münch anlässlich des Berliner Polizeikongresses 2019, zit. in Focus 2019.

⁷⁸ Ralph Ghadban, zit. in SZ 2018b.

⁷⁹ Ralph Ghadban 2019, zit. in Kretzschmar 2019, 5.

⁸⁰ Der Betrachtungsfokus liegt hier bewusst ausschließlich auf den polizeilichen, kriminalpräventiven und -repressiven Maßnahmen. Zweifelsohne sind staatlicherseits auch flankierende migrations- und sozialpolitische Maßnahmen i.S.e. ganzheitlichen Ansatzes nötig.

⁸¹ Am 24.10.2019 in Berlin, vgl. BKA 2019b.

⁸² Vgl. mediale Dokubeiträge in ARD, RBB und WDR. ARD 2019; RBB 2019; WDR 2019.

⁸³ Vgl. FAZ 2020. In der Stadt setzt man u.a. auch auf den Einsatz sog. „szenekundiger Beamter“.

⁸⁴ Vgl. SZ 2018a; SZ 2020; Zeit 2019; 1.300 Beamte kontrollierten Shisha-Bars, Wettbüros und Cafés in der bisher größten Razzia gegen Clankriminalität in NRW – es geht darum, OK dort zu treffen, wo es am meisten „wehtut“: bei Geld und Eigentum. Vgl. Goertz 2019, 12.

⁸⁵ Vgl. Kretzschmar 2019, 6; ebd., 10;

Frank Richter, zit. in Deutsche Polizei 2019, 9 f. Beispielsweise bei Verkehrskontrollen mit hochpreisigen Luxuswagen die Fahrzeughalter/Strohmänner ermitteln sowie Sozialbetrug (z.B. erschlichene Hartz IV-Leistungen ohne gegebene Bedürftigkeit) aufdecken.

⁸⁶ BAO: Besondere Aufbauorganisation.

⁸⁷ Frank Richter, zit. in Deutsche Polizei 2019, 9 f. Im Fokus hierbei arabisch-/türkeistämmige Clans.

⁸⁸ Holger Münch, zit. in Focus 2019. Ein Weg ist hierbei die sog. „KingPin-Strategie“, wie z.B. im Juli 2019 gegen das Oberhaupt des Miri-Clans angewendet. „Das allein reicht aber nicht. Haftbefehle oder Abschiebungen einzelner Clanführer haben zwar eine Wirkung, aber um das Problem dauerhaft in den Griff zu bekommen, müssen wir die Sozialisation der Familien durchdringen und sicherstellen, dass sie in unserer Wertegesellschaft ankommen.“

⁸⁹ Kretzschmar 2019, 11.

⁹⁰ Vgl. LKA Niedersachsen, 2020, 13.

⁹¹ Vgl. Dienstbühl 2018, 5 ff. Zu Problemen i.Z.m. der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen siehe auch Spiegel 2019.

⁹² Vgl. Liebl 2020, 41–43.

⁹³ LKA Niedersachsen 2020, 4.

⁹⁴ Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, zit. in Rheinische Post 2019.

⁹⁵ Holger Münch, zit. in Rheinische Post 2019.

⁹⁶ Siehe hierzu auch Liebl 2020, 1.

⁹⁷ So unisono z.B. Berlins Innensenator Andreas Geisel (SPD), zit. in Tagesspiegel 2018; Essens Polizeipräsident Frank Richter, zit. in ARD 2019; sowie der NRW Innenminister Herbert Reul, zit. in Goertz 2019, 10; und der Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, Holger Münch, zit. in Rheinische Post 2019.

⁹⁸ Deutscher Bundestag 2018, 4.

⁹⁹ Vgl. Liebl 2020, 27.

¹⁰⁰ Holger Münch, zit. in Rheinische Post 2019.

¹⁰¹ LKA Niedersachsen 2020, 19.

¹⁰² Vgl. Informationen des Leiters des Büros Operative und Strategische Kriminalanalyse am österreichischen Bundeskriminalamt in Wien (Korrespondenz vom 30.09.2020 und vom 11.02.2021).

¹⁰³ Brecht 1997, 317.

Quellenangaben

ARD (2019). Essen im Griff der Clans – Eine Stadt wehrt sich.

Berliner Morgenpost (2019). Online: <https://www.morgenpost.de/berlin/article216063465/Polizei-plant-Koordinierungszentrum-gegen-Clan-Kriminalitaet.html> (20.01.2019).

Bild (2018). Clan-Gipfel – Berlin plant Knallhart-Kurs gegen kriminelle Großfamilien, Online: www.bild.de/ (27.11.2018).

BKA [Bundeskriminalamt] (2018). Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2017, Wiesbaden.

BKA [Bundeskriminalamt] (2019a). Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018, Wiesbaden.

BKA [Bundeskriminalamt] (2019b). Pressemeldung (PM) vom 28.10.2019.

BKA [Bundeskriminalamt] (2020). Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019, Wiesbaden.

BR [Bayerischer Rundfunk] (2020). Bayern 2 Nachrichten, 12.02.2020, 12:00. Brecht, Bertold (1928). Dreigroschenoper. Brecht, Bertolt (1997). Der Jasager. Der Neinsager, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden. Erster Band: Stücke 1, 2. Bild, Frankfurt a.M.

der kriminalist – BDK: Bund Deutscher Kriminalbeamter 6/2019.

Deutscher Bundestag (2018). Drucksache 19/6718, Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage bezüglich Clankriminalität im Deutschen Bundestag, Drucksache 19/6290.

Deutsche Polizei 10/2019.

Dienstbühl, Dorothee (2018). Kampf gegen Windmühlen? Clankriminalität in Deutschland, Homeland Security 3/2018, 5–11.

Dienstbühl, Dorothee (2019). Durchbruch schaffen. Der Staat gegen kriminelle Clans, Deutsche Polizei (10), 4–8.

FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] (2020). Razzia gegen Clan-Mitglieder wegen Kokainlieferservice, Online: <https://www.faz.net/2.1844/drogen-und-waffen-grossrazzia-gegen-clankriminalitaet-in-berlin-16769060.html> (14.05.2020).

Focus (2017). Gangster Report. Ehrenwerte Familien: Libanesishe Clans in Deutschland, Online: https://www.focus.de/politik/deutschland/kriminalitaet-eine-ehrenwerte-familie_id_6956747.html.

Focus (2019). Clan-Experte erklärt Hintergrund. BKA-Chef warnt vor Intensivstraftätern aus Nordafrika – das steckt dahinter, Online: https://www.focus.de/politik/deutschland/clan-experte-erklaert-hintergrund-bka-chef-warnt-vor-intensivstraftaetern-aus-nordafrika-das-steckt-dahinter_id_10349740.html.

Ghadban, Ralph (2016). Besondere Ausprägung der organisierten Kriminalität – Clan-Kriminalität, Deutsches Polizeiblatt (5).

Goertz, Stefan (2019). Clankriminalität als Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland, der kriminalist – BDK: Bund Deutscher Kriminalbeamter (10), 10–15.

HAZ [Hannoversche Allgemeine Zeitung] (2019). Clans betrachten die deutsche Gesellschaft als Beutegesellschaft, Hannoversche Allgemeine, 17.01.2019, Online: <https://www.haz.de/Nachrichten/Panorama/Uebersicht/>

Clanexperte-Clans-betrachten-die-deutsche-Gesellschaft-als-Beutegesellschaft.

Kretzschmar, Daniel (2019). BDK-Positionspapier Clankriminalität bekämpfen: strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge, der kriminalist – BDK: Bund Deutscher Kriminalbeamter (6), 5–13.

Liebl, Karlhans (2020). Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, Wiesbaden.

LKA Niedersachsen (2020). Lagebild Clankriminalität 2019, Stand: Juni 2020, Hannover.

Niedersächsischer Landtag (2020). 18. Wahlperiode: Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung Drucksache 18/5848, Online: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_07500/05501-06000/18-05603.pdf.

Polizei Berlin (2019). Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2018, Berlin.

RBB [Rundfunk Berlin Brandenburg] (2019). Araberland. Die Clans in Berlin Wedding und Neukölln.

Rheinische Post (2019). BKA-Chef Münch will eigene Einheit gegen organisierte Kriminalität aufbauen, Online: <https://www.presseportal.de/pm/30621/4411703>.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, (2019). Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hat Priorität, Pressemitteilung vom 11.12.2019, Berlin, Online: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.874640.php>.

Spiegel (2019). Organisierte Kriminalität: BKA warnt vor Tschetschenen-Mafia. SZ [Süddeutsche Zeitung] (2018a). Online: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/berlin-polizei-beschlagnahmt-immobilien-grossfamilie-1.4061256>, 19.07.2018, 11:24 Uhr (30.01.2020).

SZ [Süddeutsche Zeitung] (2018b). Aus-senansicht. Die Macht der Clans, Online: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/>

aussenansicht-die-macht-der-clans-1.4147228, 28.09.2018, 15:19 Uhr.
SZ [Süddeutsche Zeitung] (2020). *Allein rd. 9 Mio. EUR Immobilienbesitz*, 14.05.2020.
Tagesspiegel (2011). *Urteil Sieben Jahre Gefängnis für Tippgeber bei Pokerraub*, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/urteil-sieben-jahre-gefaengnis-fuer-tippgeber-bei-poker-raub/5988976.html>, 22.12.2011, 14:54 Uhr.
Tagesspiegel (2018). *Lagebericht über Organisierte Kriminalität*, 11.12.2019, 15:36 Uhr, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/lagebericht-ueber-organisierte-kriminalitaet-diese-banden-dominieren-in-berlin/25320246.html>.
Tagesspiegel (2019). *KaDeWe-Einbruch mit Millionenschaden – Täter ohne Strafe*, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-schoeneberg-kadewe-einbruch-mit-millionenschaden-taeter-ohne-strafe/23858088.html>, 12.01.2019, 12:51 Uhr (10.05.2020).
Tagesspiegel (2020). *Diebstahl von „Big Maple Leaf“ im Bode-Museum. Drei Clan-Mitglieder zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt*, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/dieb-stahl-von-big-maple-leaf-im-bode-museum-drei-clan-mitglieder-zu-mehrjaehrigen-haftstrafen-verurteilt/25564776.html>, 20.02.2020, 15:55 Uhr.
WDR [Westdeutscher Rundfunk] (2019). *Arabische Großfamilien im Visier der Polizei*.
Welt (2019a). *Die Terrororganisation, die Deutschland liebt*, Online: <https://www.welt.de/politik/ausland/plus186945146/>

Hisbollah-Die-Terrororganisation-die-Deutschland-liebt.html (17.06.2020).
Welt (2019b). *Kampf gegen Clankriminalität – 1.200 Einsätze gegen Clans in NRW und Berlin im Jahr 2019*, Online: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article204935440/Kampf-gegen-Clan-kriminalitaet-1200-Einsaetze-gegen-Clans-in-NRW-und-Berlin-im-Jahr-2019.html> (22.08.2019).
Zeit (2019). 12.01.2019, 23:54 Uhr, aktualisiert 13.01.2019, 0:18 Uhr, Online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeit-geschehen/2019-01/ruhrgebiet-polizei-razzia-familienclans-nrw> (30.01.2020).

Weiterführende Literatur und Links

BKA [Bundeskriminalamt] (2017). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung – Bundeslagebild 2016*, Wiesbaden, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2016.html?nn=62336, Wiesbaden.
DW [Deutsche Welle] (2020). *Neue Härte im Kampf gegen Clankriminalität*, Online: <https://www.dw.com/de/neue-h%C3%A4rte-im-kampf-gegen-clankriminalit%C3%A4t/a-54876664> (22.09.2020)
FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] (2019). Online: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/bundesweite-razzia-gegen-clankriminalitaet-16449197.html> (24.10.2019)
Ghadban, Ralph (2018). *Arabische Clans –*

Die unterschätzte Gefahr, Berlin.

Krafft-Schöning, Beate (2013). *Blutsbande. Wie aus einer arabischen Großfamilie in Deutschland der berüchtigte „Miri-Clan“ wurde*, München.

Land NRW [Nordrhein-Westfalen] (2020). *Neues Lagebild: Phänomen Clankriminalität größer und gefährlicher als bislang bekannt*, Online: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/neues-lagebild-phaenomen-clankriminalitaet-groesser-und-gefaehrlicher-als-bislang> (17.08.2020)

Münch, Holger (2016). *Ausführungen des Präsidenten des deutschen Bundeskriminalamtes im Rahmen der Veranstaltung des bayerischen Innenministeriums zum Thema „Recht auf Sicherheit“*, am 23.11.2016 in der Münchner Residenz.

Schwind, Hans-Dieter (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik*, Heidelberg.

Tagesspiegel (2019). *Das sind die neuen Reviere der Clans in Berlin*, Online: https://www.tagesspiegel.de/images/ber_clan_karte_4sp_190mm_kl/24667752/3-formatOriginal.jpg, 24.07.2019.

Vogt, Sabine (2017). *Bekämpfung der Organisierten Kriminalität: eine Neujustierung, der kriminalist – BDK: Bund Deutscher Kriminalbeamter* (5), 10–15.

WAZ [Westdeutsche Allgemeine Zeitung] (2018). *Razzia gegen Clankriminalität in der Essener Innenstadt*, Online: <https://www.waz.de/staedte/essen/razzia-gegen-clan-kriminalitaet-in-der-essener-innenstadt-id214136423.html> (28.04.2018).